

Sitzungsvorlage für die Samtgemeinde Elm-Asse

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Öffentlichkeits- status</b>	<b>Aufgabe</b>
Ausschuss für Finanzen und Personal	öffentlich	Vorberatung
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Elm-Asse	öffentlich	Entscheidung

**Betr.: Festsetzung der Abwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für den Bereich ehem. SG Schöppenstedt**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Samtgemeinderat beschließt, den Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für den Bereich der ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 auf 5,24 €/m<sup>3</sup> festzusetzen. Grundlage für die Gebührenfestsetzung ist die Gebührenkalkulation gem. Anlagen zur RDS-Nr. 2/138 vom 01.11.2023.**

**Begründung:**

**1. Grundsätzliches:**

Im Zusammenhang mit der Vornahme der Abwasserentsorgung der Samtgemeinde Elm-Asse im Bereich Schöppenstedt durch die Abwasserentsorgung Schöppenstedt GmbH obliegt der Samtgemeinde u.a. auch die Festsetzung der als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu entrichtenden Benutzungsgebühr. Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wurde letztmalig vom Samtgemeinderat mit Beschluss vom 14.12.2021 für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 auf 5,14 €/m<sup>3</sup> festgesetzt. Es gilt nunmehr die Festsetzung für die Folgejahre vorzunehmen.

Wesentlich für die Rechtmäßigkeit der erhobenen Benutzungsgebühr ist die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips. Danach soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung decken, darf dieses jedoch nicht überschreiten.

Gem. § 5 Absatz 2 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes wird die Möglichkeit eingeräumt, den Kalkulationszeitraum auf maximal drei Jahre festzusetzen. Seit dem 01.01.2022 erfolgen die Gebührenkalkulationen für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren, um schneller auf etwaige Planabweichungen reagieren zu können.

## 2. Rückblick auf den Kalkulationszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023:

Die Entwicklung dieses Zeitraumes mit einem Vergleich der Planungsdaten – wie sie der Beschlussfassung vom 14.12.2021 über die Gebührenhöhe bis 31.12.2023 vorgelegt haben – zum tatsächlichen Ergebnis des Kalkulationszeitraumes wird in der **Anlage 1** zu dieser RDS dargestellt.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Gebührenkalkulation das Buchungsjahr 2023 noch nicht abgeschlossen ist, erfolgt die Nachkalkulation jeweils ein Jahr zeitversetzt. Somit wird hier die Über-/Unterdeckung aus dem Zeitraum vom 01.01.2021 - 31.12.2022 festgestellt und entsprechend ausgeglichen.

Diese Nachkalkulation ergibt für das Jahr 2021 eine Überdeckung in Höhe von 118.265,26 € und für das Jahr 2022 eine Überdeckung in Höhe von 14.888,06 €. Somit ist die Überdeckung von insgesamt 133.153,32 € gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen. Da ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren gewählt wurde, wird der Überschuss je zur Hälfte in den Jahren 2024 und 2025 ausgeglichen.

Für den zurückliegenden Kalkulationszeitraum ist von einem Schmutzwasservolumen von 360.000 m<sup>3</sup> je Jahr ausgegangen worden.

## 3. Grundlage der Gebührenkalkulation gem. **Anlage 2** zu dieser RDS:

Wie schon in Punkt 2 erwähnt, wird die Überdeckung der vorangegangenen Kalkulationsperiode in die neue Gebührenkalkulation einbezogen.

Zu den zugrunde gelegten Kosten ist folgendes auszuführen:

Die Betriebsführungspauschale, d.h. der Aufwand des Gesellschaftspartners Avacon Wasser AG (vormals Purena) für die Betriebsführung der Abwasserentsorgung Schöppenstedt GmbH ist mit einem jährlichen Inflationsaufschlag von 2,5% berechnet.

Die Kostenbasis für die Einzelberechnungspositionen ist zunächst grundsätzlich der Durchschnitt des Aufwandsergebnisses der Vorjahre. Darüber hinaus wurden die einzelnen Positionen gezielt betrachtet, entsprechend für 2024 eingeplant und für das Folgejahr mit einer Inflationsrate von +2% fortgeschrieben.

Seit 2022 wird bei der Klärschlammabeseitigung eine Einsparung von rd. 11.000 € durch geringere Stromkosten und Fremdleistungen berücksichtigt, die sich aus dem Neubau der Klärschlammvererdungsanlage ergibt.

Für die Gebührenkalkulation wird die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Diese Abschreibungsbeträge werden dadurch vermindert, dass die im Zuge der Herstellung der Kanalisation erhaltenen Zuschüsse und Beiträge ertragswirksam aufgelöst werden. Die jeweiligen Auflösungsbeträge sind in der **Anlage 2** unter „Auflösung BKZ“ ausgewiesen.

Gem. Vertrag vom 28.09.2021 wurde der kalkulatorische Zinssatz in Form eines sinkenden Staffelnzinssatzes vereinbart, der bis zum Jahr 2030 jährlich geringfügig rückläufig ist. Aus diesem Grund sinken die kalkulatorischen Zinsen um rund 30.000 €

im Kalkulationszeitraum.  
Die Leistungen der Samtgemeinde, also die Sach- und Personalkosten die bei der Samtgemeinde für die Verwaltung der Angelegenheiten der Abwasserentsorgung Schöppenstedt GmbH anfallen, sinken im Vergleich zum Jahr 2021 von rd. 93.000 € auf rd. 75.000 € für das Jahr 2024.

Die Reduzierung des Aufwandes liegt im Wesentlichen an den Digitalisierungsmaßnahmen, die innerhalb der Verwaltung stattgefunden haben (u.a. Einführung DMS, AO-Workflow, digitale Ablesekarten) wodurch einige Arbeitsschritte automatisiert werden konnten, die zuvor händisch erfolgen mussten. Dadurch steht zukünftig ein Teil der bisher für die Abwasserentsorgung eingesetzten Personalstunden für andere Aufgaben zur Verfügung, sodass hier weniger Kosten umgelegt werden.

Bei der Gebührenkalkulation wird von einem leicht rückläufigen Schmutzwasseraufkommen von 355.000 m<sup>3</sup> ausgegangen.

Die Kalkulation ergibt demnach eine kostendeckende Gebühr für 2024 und 2025 in Höhe von jeweils 5,24 €/m<sup>3</sup>.

Dirk Neumann

**Anlagen:** Anlage 1 Ermittlung Über-/Unterdeckung Schmutzwasser 2021-2022  
Anlage 2 Gebührenkalkulation Schmutzwasser 2024-2025